

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 25 März 1801. Viertes Quartal.

Den 4 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. März.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, betreffend die Nationalgüterverkäufe aus den Distr. Romont, Willisburg und Peterlingen.)

a) Die Verkäufe im Distr. Peterlingen, und zwar die zwei einzelnen Stücke von den Schloßgütern von Peterlingen betreffend, so scheint uns gegen dieselben, als einer unbedeutenden Kleinigkeit, in jeder Rücksicht nichts einzuwenden, obgleich wir die kleine Wiese en Clos Vignon, auf dem ehemaligen Tableau nicht finden können.

b) Mit den sämtlichen Verkäufen der oben angeführten einzelnen Grundstücke der Schloßgüter von Montagné scheint es uns ungefähr die nämliche Bevandtnis zu haben, wie mit denen von Willisburg. In Rücksicht auf die beträchtliche Ueberloosung nämlich, würden wir keinerley Bedenken tragen, Ihnen die Bestätigung derselben anzurathen (mit Ausnahme jedoch der Wiese zu Boulai, wo bey einer Schätzung von 3600 Fr., die schwache Ueberloosung von 50 einzigen Franken zum Vor- schein kommt, ohne daß dafür der mindeste Grund angegeben wird). Allein auch hier frägt es sich wohl, was an dem bisherigen Pachtzins dieses Schlosses und Güter von 698 Fr. (nun da von 82 Fucharten Landes über die Hälfte wegfällt), noch übrig bleiben würde, da die Erlössumme von 9888 Fr. zu 4 Prozent nicht mehr als 495 Fr. erträgt; hauptsächlich aber: ob nicht durch das partielle Losgeschlagen der verkauften Grundstücke, das noch übrig bleibende, fast allen seinen Werth verliere? und wäre demnach, unsers Ermessens, auch hierüber die Volliehung zu befragen, ehe man sich zur Genehmigung oder Verwerfung dieser Verkäufe mit gründlicher Kenntnis entschließen könnte.

Unverkauft geblieben sind endlich aus den drey questionirlichen Districten:

a) Aus dem District Romont:

Schloß und Schloßgüter zu Sa Bargnier: geschäzt 20143 Fr.

b) Aus dem District Willisburg:

Schloß, Amphitheater und Pavillon Willisburg: geschäzt 28300 Fr.

Ferner: Schloß und Schloßgüter St. Aubin: geschäzt 68284 Fr.

c) Aus dem District Peterlingen:

Schloß und alle Schloßgüter dieses Namens, bis auf überwähnten Speicher und Bündle: geschäzt 86370 Fr.; das schon von Ihnen B. G., bezubehalten beliebige und für 40000 Fr. geschätzte Kornmagazin nicht gerechnet.

Woraus denn freylich erhellet, daß von den in diesen drey Bezirken ausgebotenen Nationalgütern, nicht viel über 1/6 ohne Schaden konnte losgeschlagen werden.

V o t s c h a f t.

B. Vollz. Räthe! Unter den von Ihnen dem gesetzl. Rath neulich vorgelegten Verkäufen der zur Versteigerung ausgebotenen Nationalgüter im Canton Freiburg, befinden sich diejenigen in den Districten Willisburg und unter denseligen des Districts Peterlingen die Schloßgüter von Montagné. Ungeachtet der gesetzl. Rath nun in bloßer Vergleichung des SchätzungsWerths derselben mit den Kaufpreisen, das Losgeschlagen weit der meisten derselben allerdings genehmigen könnte; so fällt doch hingegen der ehevorige beträchtliche Pachtzins dieser Güter, welcher in dem seiner Zeit eingesehnen Tableau, blos in Globo enthalten war, so sehr auf, daß der gesetzgebende Rath, Sie B. Vollz. Räthe, einladen muß, zu veranstalten: daß ihm ein umständliches Verzeichniß

dieser Pachtzinse von jedem einzelnen Grundstück der beyden genannten Domainen zu Wiflisbury und Montagny, mit möglichster Besförderung mitgetheilt werde. Sollten aber die erwähnten Pachtzinse von 3234 Franken bey Wiflisbury, und von 698 Franken bey Montagny, von diesen beyden Domainen bisher wirklich in Globo gezogen worden seyn, so fragt es sich, was künftig noch von dem eint und andern Schlossgebäude, und den noch wenigen übrig bleibenden Gütern, zu ziehen seyn möchte? Nebstdem wünscht der gesetzgeb. Rath überhaupt Ihre Gedanken zu vernehmen: Ob nicht zu besorgen sey, es möchte, besonders bey dem Domaine Montagny, durch den partiellen Loschlag der verkauften Grundstücke, das noch übrigbleibende fast allen seinen Werth verlieren? — Endlich wünscht er zu vernehmen, aus welchen Gründen dem ausdrücklichen Dekrete entgegen, zu Wiflisbury die beyden Einschläge, worinn sich das Amphitheater und das antike Pavé befinden, beide zur Versteigerung ausgeboten, und letzteres mit sehr geringem Vorbehalte, wirklich verkauft worden sey?

Folgender Bericht der Finanzcommission wird in Berathung, und sein Antrag hierauf angenommen:

Nationalgüterverkäufe im Distrikt Unter-Rheinthal, C. Santi.

1. Das Landvogteyhaus mit Nebengebäuden zu Rheineck für 9250 Fr. 9 bz. 1 rp., geschätzt 5818 Fr., überlost 3432 Fr. 9 bz. 1 rp.

2. Die Landschreiberey zu Rheineck, Haus, Garten, Brunnen und Hof: verk. 4225 Fr. 4 bz. 5 rp., geschätzt 3600 Fr., überl. 625 Fr. 4 bz. 5 rp.

3. Heuboden, Obstwachs und Stadel bey der Landschreiberey: verk. 4606 Fr. 5 bz. 4 rp., gesch. 3400 Fr., überl. 1206 Fr. 5 bz. 4 rp.

4. Ein Stück Neben samt Torgel und eine Wiese jenseits Rheins: verk. 2625 Fr. 4 bz. 6 rp., gesch. 1727 Fr., überl. 898 Fr. 4 bz. 6 rp.

5. Ein kleiner Garten bey Rheineck: verkauft 96 Fr., gesch. 48, überl. 48 Fr.

6. Ein Acker an der äussern Bauhof: verk. 1265 Fr. 4 bz. 5 rp., gesch. 236, überl. 1029 Fr. 4 bz. 5 rp.

7. Ein Acker in der Eggwiese: verk. 974 Fr. 5 bz. 5 rp., gesch. 200, überl. 774 Fr. 5 bz. 5 rp.

8. Ein Stück Neben von 8 Burden Stickel: geschätzt 654, verkauft 1456, überl. 802 Fr.

9. Zwei Acker an der Krust im Thal: verk. 1445 Fr. 8 bz. 2 rp., gesch. 323, überl. 1122 Fr. 8 bz. 2 rp.

10. Eine Wiese jenseits Rheins: verk. 81 Fr. 4 bz. 5 rp., gesch. 40, überl. 41 Fr. 4 bz. 5 rp.

11. Ein Stück Neben von 10 Burden Stickel bey Rheineck: verk. 1527 Fr. 3 bz. 6 rp., gesch. 1000, überlost 572 Fr. 3 bz. 6 rp.

12. Eine Niedewiese jenseits Rheins: gesch. 90, verk. 189, überl. 99 Fr.

In Erwägung der außerordentlich starken Neberloosung bey diesen Verkäufen überhaupt, so wie bey jedem derselben insbesonders, glaubt die Commission anrathen zu dürfen, solchen sämmtlich Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung genommen. Der erste Art. wird verworfen, und das Ganze alsdann zu weiterer Bearbeitung an die Commission zurückgewiesen.

B. G. Schon unterm 19. August. 1799 hat das Volkz. Directorium dem gesetzgebenden grossen Rath folgende Fragen vorgetragen:

1. Ob Ordensgeistliche auf ein Erb Anspruch machen können, wenn sie dazu das Recht der Erbsfolge aussfordert?
2. Ob sie deswegen von ihren Gelübden losgebunden werden müssen, oder ob sie auch, ohne aus dem Kloster zu treten, von diesem Rechte Gebrauch machen können?
3. Ob dieses Recht einiger Beschränkung fähig sey?

Da Sie B. G. diese Fragen auf den Antrag der Revisionscommission Ihrer Justizcommission zuwiesen, so hat dieselbe die Ehre, Ihnen darüber folgendes Gutachten vorzulegen:

Unter der vorigen Verfassung waren die Gesetze und Gebräuche in Rücksicht der Erbsfähigkeit der Ordensgeistlichen sehr verschieden: In den einen Gegenden waren solche Personen von alter zukünftigen Erbschaft ausgeschlossen, und ihnen daher beim Eintritt ins Kloster eine Aussteuer gegeben: In andern Gegenden konnten sie — oder in ihrem Namen die Corporation — erben wie jeder andere Miterd; es wurden aber in diesem letztern Fall oft verschiedene Privatverträge und förmliche Ausläufe mit den Unverwandten eines solchen in ein Kloster tretenden Ordensgeistlichen getroffen, wobei sich derselbe oft ein jährliches Leibding vorbehielt, oft aber auf alle zukünftige Erbschaft förmlich Verzicht leistete.

Da das Gesetz vom 17. Sept. 1798 die Eigenschaften der Ordensgeistlichen, welche in der Corporation einverlebt bleiben, keineswegs abgeändert hat; da

überhaupt die Verhältnisse solcher Corporationen, so lange dieselben existiren, in Rücksicht der einverleibten Subjecte gegen den Staat die nemlichen sind, wie sie ehedem waren: so erscheint kein hinlänglicher Grund, wegen welchem wir Ihnen B. G. eine Abänderung der über die Erbsfähigkeit der in einer Corporation einverleibten Ordensgeistlichen existirenden Gesetzen und Gebräuchen vorschlagen dürsten. Eine nähere Bestimmung aber erfordert die Frage: ob die aus einer Corporation austretenden Ordenspersonen erbsfähig seyen? Die Ordenspersonen leisten vermög ihrer Gelübde auf alles Privateigenthum für sich Verzicht; die Corporation trittet an ihre Stelle: alle Gesetze aber, die den im Kloster befindlichen Ordenspersonen die Erbsfähigkeit verfagten, segten dieses in der Voraussetzung fest, daß die Corporation an ihrer Stelle erben würde, welches verschiedene politische Rücksichten misstrathen möchten.

Wenn aber ein Ordensgeistlicher seine Corporation verläßt, so treten von allen diesen Rücksichten keine ein, und der Staat hat in diesem Fall nur zu sorgen, daß nicht die Anverwandten eines solchen Ausgetretenen bey seiner zu bestimmenden Erbsfähigkeit in ihren Rechten und Eigenthum gekränkt werden.

Die Commision hat daher folgenden Gesetzesvorschlag entworffnen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwagung, daß, wenn in einigen Gegenden die Gesetze geistliche Corporationen erbsfähig erkannten, keine Ursache verhanden ist, dieselben abzuändern, weil das Verhältniß dergleichen Corporationen in Rücksicht ihrer einverleibten Subjecte gegen den Staat, nicht abgeändert worden;

In Erwagung, daß wenn in andern Gegenden durch die vorigen Gesetze und Gebräuche, Ordensgeistliche von der Erbsfähigkeit ausgeschlossen würden, dieselben als Mitglieder einer solchen Corporation ausgeschlossen waren, indem diese letztere an ihrer Stelle geerbt hätte;

In Erwagung, daß bey einem Ordensgeistlichen, der aus seiner Corporation austritt, alle diejenigen Hindernisse von selbst aushören, die ihn als Mitglied der Corporation an dem Erbrecht hätten hindern können;

In Erwagung aber, daß, wenn er von diesem Erbrecht Gebrauch machen will, dieses doch unter keiner andern Bedingung geschehen kann, als daß er den Miterben, wenn er von dem Erblasser eine Aussteuer empfangen, dieselbe dadurch erseze, daß sie ihm an seinem Erbtheil abgerechnet werde; — verordnet:

1. Die Erbsfähigkeit der Ordensgeistlichen, welche

ihre Corporation nicht verlassen, wird nach den ehemaligen Gesetzen und Gewohnheiten lediglich bestimmt.

2. Diejenigen Ordensgeistlichen aber, welche aus ihrer Corporation austreten, sind unter folgenden Bedingungen des Erbrechts fähig.
3. Der Austritt muß vor dem Anfall der erledigten Erbschaft geschehen seyn, und der Verwaltungskammer nach Inhalt des Gesetzes vom 17. Sept. 1798 Anzeige geschehen seyn.
4. Es muß ein solcher die empfangene Aussteuer, wenn dieselbe von dem Vermögen des Erblassers herrührte, sich an seinem Erbtheil abziehen lassen, wenn den übrigen Miterben nicht ähnliche Aussteuern auch verabsollet werden.
5. In Rücksicht desjenigen Vermögens, welches eine solche ausgetretene Ordensperson auf was immer für eine Art erwirkt und zurückläßt, soll es in allmählich den über die Erbsfolge bestehenden allgemeinen Gesetzen gehalten werden.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Civilcommision erstattet einen Bericht über die Petition des B. J. Coeytaux aus dem Leman, der für 3 Tage auf den Canzleyisch gelegt wird.

Huber wird Präsident, Gmür und Bonflue Secretärs, und Koch Saalinspektor.

Am 3. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. Merz.

Präsident: Huber.

Ein Unbenannter übersendet ein gedrucktes Blatt: Nos Révoirs ou réponse d'un Helvétien unitaire au Cte. Weiss de Berne. (Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Auszug aus der Sentenz des Distriktsgerichts Wasserstorf über Pfarrer Schweizer.

Nach reifer Erbaurung der angehörenden Klage und der Verantwortung;

1. Erwägend, daß Bürger Pfarrer Schweizer freiwillig und Neubezeugend sich als Herausgeber der in seiner Wochenschrift, von der Regierung denunzierten Stellen angebe, und der Verantwortlichkeit sich unterziehe, obschon er der Verfasser nicht seye;